

# Handlungsanweisung Krafffahrwesen



Kreis Dithmarschen

---

Stand 08.05.2025

## Inhalt

§1 Geltungsbereich, Haltereigenschaft.....	3
§2 Nutzung von Einsatzfahrzeugen.....	3
§3 Diebstahl und Verlust.....	4
§4 Ausstattung, Kennzeichnung der Einsatzfahrzeuge, Bauliche Veränderungen.....	4
§5 Mitzuführende Unterlagen.....	5
§6 Fahrzeugunterbringung.....	5
§7 Fahrauftrag und Fahrtenbuch.....	5
§8 Sonderrechte.....	6
§9 Blaues Blinklicht und Einsatzhorn (Wegerecht).....	6
§10 Führen der Einsatzfahrzeuge.....	7
§11 Sicherungspflicht/Sitzplätze.....	8
§12 Pflichten des/der Fahrzeugführers/-in.....	8
§13 Verhalten bei Unfällen.....	9
§14 Inkrafttreten.....	9

## §1 Geltungsbereich, Haltereigenschaft

- (1) Die Handlungsanweisung KrafftFahrwesen für das Sachgebiet Bevölkerungsschutz und Feuerwehrewesen des Kreises Dithmarschen gilt für den Betrieb aller Fahrzeuge (Krafftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger und Wasserfahrzeuge), die dem Katastrophenschutz des Kreises Dithmarschen angehören oder durch das Land sowie dem Bund zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Halter der Fahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 der Handlungsanweisung KrafftFahrwesen ist der Kreis Dithmarschen. Die den Fahrzeughalter betreffenden Verpflichtungen werden, hinsichtlich der technischen Betriebssicherheit der Fahrzeuge gem. § 31 StVZO, im Auftrag des/der Landrat/Landrätin durch den/der zuständigen Einheitsleiter/-in wahrgenommen, der auch eine/n Gerätewart/in zur Sicherstellung der technischen Betriebssicherheit bestimmen kann.
- (3) Neben der Handlungsanweisung KrafftFahrwesen wird auch auf die gesondert und spezifisch geregelte Fahrzeugnutzungsvereinbarung zwischen dem Kreis Dithmarschen und dem jeweiligen Nutzer verwiesen. Solch eine Vereinbarung wird geschlossen, wenn ein Einsatzfahrzeug bei einer Feuerwehr, einem Ortsverein oder vergleichbar untergestellt wird und auch für Zwecke außerhalb des Katastrophenschutzes (siehe § 2 Abs. 2) verwendet wird.
- (4) Alle Fahrzeuge, die unter die Abs. 1 fallen, werden im folgenden Einsatzfahrzeuge genannt.

## §2 Nutzung von Einsatzfahrzeugen

- (1) Einsatzfahrzeuge dürfen nur für dienstliche Zwecke eingesetzt werden. Dienstliche Zwecke sind alle Aktivitäten, die der Erfüllung der Aufgaben des Katastrophenschutzes dienen und zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit dienen.  
Hierunter fallen Aus- und Fortbildungen, Übungen, Einsätze oder Fahrten, die erkennbar mit dem Katastrophenschutz in Verbindung stehen.  
Voraussetzung dafür ist, dass ein Fahrauftrag vorliegt (siehe § 6).
- (2) Einsatzfahrzeuge, die außerhalb des Katastrophenschutzes für den Einsatzdienst anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verwendet werden, dürfen ebenfalls nur für Aus- und Fortbildungen, Übungen, Einsätze oder Fahrten, die erkennbar mit deren originären Tätigkeiten in Verbindung stehen oder zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen, verwendet werden.

- (3) Liegt ein Anlass vor, der nicht unter den Absatz 1 oder 2 subsumiert werden kann, bedürfen der Genehmigung des Sachgebiets Bevölkerungsschutz und Feuerwehrwesen des Kreises Dithmarschen. Die Anfrage wird über die Einheitsführung gestellt.
- (4) Um die Einsatzbereitschaft der Einheiten zu gewährleisten, sind planbare Verlagerungen von Einsatzfahrzeugen außerhalb des Kreises Dithmarschen dem Sachgebiet Bevölkerungsschutz und Feuerwehrwesen mindestens drei Tage über die Einheitsführung vorher anzuzeigen. Bei einer sofortigen bzw. kurzfristigen Verlagerung von Einsatzfahrzeugen außerhalb des Kreises Dithmarschen, gilt es einen Mitarbeiter des Sachgebiets Bevölkerungsschutz und Feuerwehrwesen telefonisch zu kontaktieren. Außerhalb der regulären Arbeitszeiten kann der diensthabende Bereitschaftsdienst über die Leitstelle kontaktiert werden.

### §3 Diebstahl und Verlust

- (1) Verlust oder Diebstahl von amtlichen Kennzeichen oder des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung sind unverzüglich zu melden.
- (2) Über den Diebstahl von Einsatzfahrzeugen ist unverzüglich fern-/mündlich und schriftlich auf dem Dienstweg zu berichten.

### §4 Ausstattung, Kennzeichnung der Einsatzfahrzeuge, Bauliche Veränderungen

- (1) Die Vorgaben der Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN) sind verbindlich.
- (2) Die Kennzeichnung einschließlich Farbgestaltung der Einsatzfahrzeuge ist vom Kreis Dithmarschen vorgegeben, soweit keine Ausnahme getroffen wurde. Darüberhinausgehende Kennzeichnungen sind unzulässig. Ausnahmen oder Änderungen bedürfen der Genehmigung des Sachgebiets Bevölkerungsschutz und Feuerwehrwesen des Kreises Dithmarschen.
- (3) Bauliche Veränderungen (d.h. am ursprünglichen Auslieferungszustand) von Einsatzfahrzeugen sind grundsätzlich untersagt. Begründete Veränderungen bedürfen der Genehmigung des Sachgebiets Bevölkerungsschutz und Feuerwehrwesen des Kreises Dithmarschen.

## §5 Mitzuführende Unterlagen

Bei allen Fahrten sind folgende Unterlagen mitzuführen:

- I. Persönliche Unterlagen
  - a. Führerschein
  - b. Personalausweis
  - c. (Ggf. Bootsführerschein oder ADR- Schulungsbescheinigung)
  
- II. Fahrzeugbezogene / Gerätbezogene Unterlagen
  - a. Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil 1 mit aktueller HU/SP/UVV Betriebserlaubnis
  - b. Fahrtenbuch
  - c. Technische Unterlagen des Fahrzeugs/Gerät
  - d. Gegebenenfalls Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschrift
  - e. Tankkarten

## §6 Fahrzeugunterbringung

Einsatzfahrzeuge, die bei den Feuerwehren, den Ortsvereinen des Deutschen Roten Kreuzes oder anderen Hilfsorganisationen räumlich untergebracht sind, müssen nachfolgende Anforderungen erfüllen.

- I. Die Stellplatzgröße ist ausreichend für das sichere Ein-und Ausparken des Einsatzfahrzeugs mit ausreichender Abstands- und Verkehrsfläche für die Einsatzkräfte
- II. Bei Einsatzfahrzeugen, die bei der Feuerwehr untergebracht sind, gilt es ein Fahrzeugstellplatz in der Qualität gem. DIN 14092 „Feuerwehrehäuser“ vorzuhalten.
- III. Ladeerhaltung
- IV. Abgasabsauganlage

## §7 Fahrauftrag und Fahrtenbuch

(1) Ein Fahrauftrag ist die Beauftragung oder Genehmigung zu einem konkreten dienstlichen Zweck eine Fahrt mit einem Einsatzfahrzeug durchzuführen. Sie muss für jede einzelne Fahrt vorab erteilt werden. Die konkrete Nutzung von Einsatzfahrzeugen wird durch die/den jeweilige/n Befugte/n für ihren/seinen Zuständigkeitsbereich geregelt. Folgende Personen sind befugt, Fahraufträge für Fahrzeuge ihres Bereiches zu erteilen. Diese Befugnis kann delegiert werden. Die Delegation ist zu dokumentieren.

- I. Landrat/Landrätin
- II. Leiter/in Krisenstab

- III. Mitarbeiter des Sachgebiets Bevölkerungsschutz und Feuerwehrewesen
- IV. Wehführer/in
- V. Einheitsführer/in  
der vom Kreis Dithmarschens unterhaltenden Hilfsorganisationen.
- VI. Gruppenführer/in  
die vom Einheitsführer in ihrer Funktion berufen wurden.

(2) Jedes Einsatzfahrzeug hat eine dienstlich gelieferte Tankkarte. Diese Tankkarte darf nur für den Bezug von Kraft- und Schmierstoffen sowie zur Abrechnung der Fahrzeugwäsche eingesetzt werden, die im dienstlichen Zusammenhang des Katastrophenschutzes stehen (§ 2 Abs. 1). Ein Verlust gilt es unverzüglich anzuzeigen.

(3) Zum Fahrt- bzw. Betriebsnachweis wird ein Fahrtenbuch geführt. Die durchgeführten Fahrten, insbesondere deren Zweck und Betriebsstunden sind im Fahrtenbuch zu dokumentieren. Fahrtenbücher sind mindestens einmal jährlich auszutauschen.

## §8 Sonderrechte

- (1) Die Einheiten des Bevölkerungsschutzes führen hoheitliche Aufgaben gem. §1 LKatSG aus. Liegt eine hoheitliche Aufgabe vor, ist stets zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von Sonderrechten zur Erfüllung der Aufgabe dringend geboten ist.
- (2) Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist nur dann dringend geboten, wenn bei Beachtung der Verkehrsregeln die hoheitlichen Aufgaben - nicht, - nicht ordnungsgemäß oder - nicht so schnell wie zum allgemeinen Wohl erforderlich erfüllt werden können.

## §9 Blaues Blinklicht und Einsatzhorn (Wegerecht)

- (1) Das Wegerecht ist das Recht, unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn freie Fahrt von anderen Verkehrsteilnehmern zu fordern. Das Wegerecht wird durch den § 38 Abs. 1 StVO geregelt und lautet:

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden,

- wenn höchste Eile geboten ist,
- um Menschenleben zu retten oder
- schwere gesundheitliche Schäden abzuwehren,
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden,
- flüchtige Personen zu verfolgen oder

- bedeutende Sachwerte  
zu erhalten.

Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.

- (2) Das Wegerecht darf nur von Kraftfahrer/ -innen von mit Sondersignalen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn; § 52, 55 StVZO) ausgerüsteten Fahrzeugen in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Verantwortung über die Inanspruchnahme von Wegerechten trägt immer der/die Fahrzeugführer/in. Er/Sie muss im Schadensfall nachweisen können, dass die Voraussetzungen für den Einsatz der Sondersignale vorgelegen haben.

## §10 Führen der Einsatzfahrzeuge

- (1) Zum Führen von Einsatzfahrzeugen ist eine gültige, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Fahrerlaubnis erforderlich.
- (2) Die Fahrzeugführung ist bei fehlender persönlicher Eignung zu untersagen. Dies trifft insbesondere zu, wenn die/der Fahrzeugführer/in durch Missbrauch von berauschenden Mitteln (Alkohol, Medikamente, Drogen etc.) oder durch eine besondere Unfallhäufigkeit auffällt. Hierüber entscheidet der in § 9 Abs. 1 genannte Personenkreis.
- (3) Die Beschlagnahme des Führerscheins/Bootsführerscheins durch die zuständige Behörde, der Entzug der Fahrerlaubnis durch Gerichtsbeschluss sowie ein Fahrverbot ist unverzüglich der/dem dienstlichen Vorgesetzten bzw. anzuzeigen.
- (4) Der/Die Fahrer/innen Bediener/innen von Sondergerät (z.B. Kfz mit Kran, Flurförderfahrzeug etc.) muss vor der regulären Bedienung für das betreffende Fahrzeug/Gerät geschult werden. Die Schulung ist durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.
- (5) In den Fahrzeugen gilt Rauchverbot.

## §11 Sicherungspflicht/Sitzplätze

- (1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen angelegt sein.
- (2) Kinder (Jungheifer/-in) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Einsatzfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhaltesysteme für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind. Dies gilt nicht in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.
- (3) In Einsatzfahrzeugen dürfen nicht mehr Personen und Ladung befördert werden, als im Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung eingetragen sind.

## §12 Pflichten des/der Fahrzeugführers/-in

- (1) Der/die Fahrzeugführer/in ist dafür verantwortlich, dass das von ihm/ihr zu führende Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist (§ 23 StVO). Er/Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass die Ladung (§ 21 StVO) verkehrssicher verstaut ist. Zeigen sich Mängel am Fahrzeug, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen, ist die Fahrt erst nach deren Beseitigung anzutreten.
- (2) Betriebsstörungen, Schäden, Mängel und fällige Wartungsdienste, die der/die Fahrzeugführer/in nicht selbst beheben kann oder darf, hat er/sie unverzüglich dem Sachgebiet Bevölkerungsschutz und Feuerwehrewesen des Kreises Dithmarschen anzuzeigen.
- (3) Der/ Die Fahrzeugführer/-in hat vor Nutzung eine Sichtkontrolle durchzuführen.
- (4) Bei der Nutzung von Wasserfahrzeugen sind die für das Fahrgebiet geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Bei allen Arbeiten an und auf dem Wasser sind geschlossene Rettungswesten zu tragen.
- (5) Fahrzeugführer/-in darf kein Einsatzfahrzeug führen, wenn er/sie wegen Ermüdung, Unwohlsein, Erkrankung, Alkoholgenusses oder sonstiger Gründe nicht in der Lage ist, ein Einsatzfahrzeug sicher zu führen. Kraftfahrer/-innen im Zivil- und Katastrophenschutz sind grundsätzlich gem. gesetzlicher Regelungen von den Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten befreit.
- (6) Beim Umgang mit und Transport von Gefahrgut sind die geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten.

- (7) Der/Die Kraftfahrer/in hat alle Insassen auf die Gurtanlegepflicht hinzuweisen.
- (8) Der/Die Kraftfahrer/in hat alle Insassen darauf hinzuweisen, dass ein Rauchverbot in und an den Einsatzfahrzeugen gilt.

### §13 Verhalten bei Unfällen

- (1) Alle Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Einsatzfahrzeugen sind durch die zuständige Polizeidienststelle aufzunehmen.
- (2) Nach Rückkehr ist, soweit dies nicht schon am Unfallort erfolgte, eine Unfallmeldung zu erstellen. Die Unfallmeldung ist unverzüglich dem Sachgebiet Bevölkerungsschutz und Feuerwehrewesen des Kreises Dithmarschen zuzuleiten.

### §14 Inkrafttreten

Diese Handlungsanweisung Kraftfahrwesen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.